GEMEINDE
BAD FEILNBACH

BEKANNTMACHUNG

I. Grundsteuer 2026

Vorbehaltlich der Erteilung anders lautender schriftlicher Bescheide über **Grundsteuer 2026** (z. B. im Falle einer Änderung des Hebesatzes gem. § 25 Abs. 3 GrStG oder des Messbetrages) wird durch diese Bekanntmachung nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes **die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe und zur gleichen Fälligkeit wie im Jahr 2025 festgesetzt.**

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2025 zu entrichten haben.

II. Hundesteuer 2026

Steuerpflichtige, die keinen **Hundesteuerbescheid 2026** erhalten, **haben im Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Jahr 2025 zum 02.05.2026 zu entrichten.**

Rechtsmittelbelehrung: (gilt für Grundsteuer und Hundesteuer)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe Nr. 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe Nr. 2) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
ist der Widerspruch einzulegen bei

Gemeinde Bad Feilnbach
Rathausplatz 1
83075 Bad Feilnbach

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Widerspruchs (siehe Nr. 1) ist schriftlich, zur Niederschrift, elektronisch oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen

III. Abfallentsorgungsgebühren 2026

Die Bescheide werden gemäß der Abfallgebührensatzung des Landkreises Rosenheim erlassen. Entsprechend den vom Grundstückseigentümer oder Wohnungseigentumsverwalter beantragten Restmüllbehältergrößen sind zuletzt im Januar 2014 die Abfallentsorgungsgebühren bis zur Bekanntgabe neuer Bescheide festgesetzt worden. Diese behalten ihre Gültigkeit auch im **Jahr 2026.**

Gegen den Bescheid über die Abfallentsorgungsgebühren kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rosenheim in 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80538 München, Maximilianstraße 39, eingelegt wird.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung o.g. Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung angefochten werden.

Bad Feilnbach, 17.12.2025

Max Singer
Erster Bürgermeister

Aushang am: 18.12.2025
Abzunehmen ab: 18.02.2026
veröffentlicht am: _____

abgenommen am: _____
an: O Mangfall-Bote | O Radio Charivari
O RFR | O BlickPunkt | O Radio Alpenwelle